

Fax 0391 7313405

GEW – Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg

Studierende in der GEW?

Selbstverständlich!

Weil es bei uns ein Programm gibt
– und das sogar im Klartext:

Wir sind

für einen freien Zugang zum Studium
– gegen eine Auslese fragwürdiger Eliten,

für unbelastete Ausbildungsjahre
– gegen offene und versteckte Studiengebühren,

für ausfinanzierte Hochschulen
– gegen Lehre und Forschung am Tropf,

für wissenschaftlichen Weitblick
– gegen das Diktat ökonomischer Verwertungsinteressen,

für demokratische Mitbestimmung
– gegen Dirigismus und Amtswillkür an Hochschulen,

für Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung
– gegen verantwortungslose Bildungspolitik!



Vorsicht Langzeitgebühren!

Hinweise für Studierende
mit „Erste Hilfe-Checkliste“



Die **GEW** lehnt Studiengebühren in jeder Form ab! – Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalts werden aber seit dem Wintersemester 2005/06 Strafgebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester praktiziert. Dabei zählen die Hochschulsemeister!

Jetzt werden wieder Bescheide verschickt. Die Universitäten und Fachhochschulen fordern die Studierenden mit entsprechend hohen Semesterzahlen schriftlich auf, Stellung zu nehmen und ggf. Gründe für eine Gebührenbefreiung geltend zu machen. Nach der Prüfung und eventuellen Rückfragen werden dann die Gebührenbescheide erstellt.

Studierende, die trotz ihrer Antragstellung mit Gebühren belegt werden, können dann noch gegen diesen Bescheid Klage erheben. An der Universität Magdeburg wird sofort ein Gebührenbescheid erstellt, gegen den man aber auch Gründe geltend machen kann. Dazu findet man auf den Homepages der Hochschulen die Gebührenordnungen und z.T. auch Formulare.

Hilfe durch die GEW

Aber weder die Gebührensatzungen noch die dort fixierten Verfahren sind sehr studierendenfreundlich. Lass dich deshalb beraten und wende dich an den Studierendenrat oder die GEW! Die GEW hat erfahrene Berater für den Hochschulbereich und ausgewiesene Experten für Hochschulrecht an der Hand.

Grundsätzlich und pauschal kann die Erhebung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung nicht juristisch zu Fall gebracht werden, aber für viele Einzelfälle kann der Rechtsweg eine Möglichkeit bieten. Die Rechtslage erfordert dabei, dass jede/jeder Betroffene gegen den Bescheid klagen muss, da man nicht automatisch von anderen Urteilen profitieren kann. Eine Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Vor einer rechtskräftigen Entscheidung muss also unter Vorbehalt gezahlt werden. Wer finanziell nicht dazu in der Lage ist, muss dies als Härtefall geltend machen.

Bevor du aber überhaupt mit der Gebühr belegt wirst, mache in deinem Antrag an die angegebene Verwaltung der Hochschule alle Umstände geltend, die zur Verzögerung des Studiums geführt haben.

Checkliste für aktuell und zukünftig Betroffene

Für alle Betroffenen und zukünftig Bedrohten hier unsere „**Erste Hilfe-Checkliste**“:

- Unbedingt auf das Schreiben reagieren und Gründe aufführen, die zur Korrektur führen können!
- Prüfen, ob ein Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters vorlag. Wenn durch späteren Fachrichtungswechsel die Semesterzahlen überschritten sind, geltend machen, dass dieser Wechsel nach damaliger Rechtslage vollzogen wurde, ohne dass eine Gebührenpflicht absehbar war.
- Überlegen, ob es Gründe gibt, sich als Teilzeitstudentin oder Teilzeitstudent zu bezeichnen – das rechtfertigt längere Studienzeiten.
- Überlegen, ob man Urlaubssemester hatte.

- Wenn du ein Kind oder mehrere Kinder hast, Antrag auf Herausschieben der Gebührenpflicht wegen der Erziehung und Pflege von Kindern durch – sofern betroffen – beide Elternteile stellen.
- Wenn du einen Familienangehörigen pflegen musst(est), beantrage das Herausschieben der Gebührenpflicht um diesen Zeitraum.
- Wenn ein dir naher Verwandter während deines Studiums verstorben ist, mach dies als Härtefall geltend.
- Wenn du in einem Zweitstudium, Promotionsstudium oder Aufbaustudium bist, verlange, dass das Erststudium nicht in die Berechnung einbezogen wird, weil das wohl nicht im Sinne des Gesetzes sein könne.
- Zeiten der Mitarbeit in Hochschulgremien benennen. Was „aktiv“ bedeutet ist unklar – die zwei Semester-Grenze halten wir für fragwürdig.
- Zeiten von Erkrankungen angeben
- Zeiten von Behinderungen angeben.
- Zeiten von Behinderungen eines geordneten Studiums angeben.

Hier liegt ein besonderes Problem: Wenn du nämlich durch unzulängliche Studienbedingungen behindert wirst ordentlich zu studieren, sieht das die Hochschule nicht als Grund. Es entsteht die paradoxe Situation, dass sich dadurch die Hochschule durch schlechte oder keine Angebote Geld verschaffen könnte.

Solche Behinderungen des Studiums können vielfältig sein: organisatorische Mängel des Studienangebotes, Überschneidungen von Zweifachstudiengängen, Beginn der Nebenfachausbildung, nicht genügend Plätze in Seminaren und bei Praktika, keine Prüfungsmöglichkeiten wegen Forschungssemestern von Hochschullehrern, keine Möglichkeiten zur Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im folgenden Semester, Abweichungen von der Studienordnung, Weggang bzw. Personalabbau bei Lehrkräften, bauliche Mängel oder störende Bauarbeiten in der Hochschule, die das Studium beeinträchtigen, notwendige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes usw.

Die Nachweisbarkeit (Beweislast) kann man sich dadurch erleichtern, dass man sich dies bestätigen lässt (Muster-Formular siehe rechts). Das Argument, dass man Beweise nicht sammeln konnte, weil man nicht wissen konnte, was der Landtag irgendwann mal beschließt, verschleißt, je länger es Gebühren gibt.

- Mach geltend, wenn du dich bereits im Prüfungssemester befindest.
- Wenn unbillige Härte zu vermuten ist, Antrag auf Erlass der Gebühr wegen unbilliger Härte oder Antrag auf Stundung stellen. Als Grenze des Zumutbaren gelten 585 Euro.

Es bleibt zu hoffen, dass die Menschen, die über deinen Antrag befinden, bei freundlicher und nachvollziehbarer Argumentation deinerseits im Interesse eines ungehinderten Abschlusses deines Studiums keine rigorose Gebühreneintreibung anstreben. Leider gibt es aber auch gegenteilige Beispiele.

Bescheide nicht einfach hinnehmen!

Was musst du tun, wenn der Bescheid mit der Zahlungsaufforderung ins Haus flattert?

- Du kannst bezahlen, dann bist du für das kommende und z.T. auch die folgenden Semester 500 Euro los, oder aber rechtlich dagegen vorgehen.
- Für GEW-Mitglieder übernimmt bei Vorliegen von Erfolgsaussichten das die GEW, d.h. eventuell ganz schnell GEW-Mitglied werden (für Studierende beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag nur 4 Euro – inkl. aller Leistungen). Der Eintritt ist auch über www.gew-isa.de möglich.
- Du kannst auch Rechtsberatung beim Stura bekommen.
- Ggf. Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.
- Unbedingt die Klagefrist einhalten (ein Monat nach Zugang des Bescheides).

Für alle noch nicht Betroffenen gilt vorsorglich:

Sammele ab sofort alle Nachweise (im Sinne der obigen beispielhaften Hinweise), die für die Verlängerung der Studienzeit maßgebend sind und später helfen können, die Gebühren abzuwenden. Lass dich auch nicht abwimmeln, wenn du z.B. aus einer Lehrveranstaltung „wegen Überfüllung“ ausgeschlossen wirst – verlange eine Bestätigung der Dozentin oder des Dozenten bzw. des Institutes!

Wenn du Fragen oder Hinweise hast, wende dich an die **Studierendenvertretung in Halle**, christian.kirchert@web.de (bitte mit dem Betreff „Langzeitstudiengebühren“), Sprechzeit dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr im GEW-Regionalbüro Halle, Kleiner Berlin 2, 06108 Halle oder an das **Hochschulinformationsbüro (HIB) Magdeburg**, joachim_plank@web.de, Sprechzeit nach Vereinbarung oder melde dich bei der **Landesgeschäftsstelle der GEW in Magdeburg**, Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg, Tel. 0391 7355430, bzw. im **GEW-Regionalbüro Halle**, Kleiner Berlin 2, 06108 Halle, Tel. 0345 204080.

Muster:

Hiermit bestätige ich, dass die/der Studierende

geb. am in

im Wintersemester/Sommersemester/.....

an meiner Veranstaltung

im Fachgebiet

auf Grund von Kapazitätsengpässen nicht teilnehmen konnte.

Ort, Datum Unterschrift Dozentin/Dozent

Beitrittserklärung zur GEW



Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum Nationalität

Telefon E-Mail

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer Bankleitzahl

Studiengang Semester

HUF
Fachgruppe

FH/Uni Fachbereich

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf dieser Beitrittserklärung ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Vierteljahres erfolgen.

Ort, Datum Unterschrift

Meine Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.